

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Arrach

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Arrach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze der touristisch geprägten Gemeinde dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgenden hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden:
- Ortsmitte Arrach
 - Ortsmitte Haibühl
 - Ortsmitte Ottenzell
 - Zentralbereich Gemeinde Arrach

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (3) § 1 gilt auch für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden.
Die unter den Punkten a) bis c) genannten Werber können ihre Werbung an einer eigens zu diesem Zweck aufgestellten zentralen Werbetafel im Ampelbereich der Ortsdurchfahrt Arrach anbringen.

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Bei Nichtentfernen wird der Zeitaufwand durch den gemeindlichen Bauhof in Rechnung gestellt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern, oder Miethaltern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigner Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) ¹Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild bzw. die touristisch geprägte Gemeinde nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. ²Dafür stellt die Gemeinde, insbesondere für die örtlichen Vereine, auch die zentrale Anschlagtafel im Ampelbereich kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5
In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Gemeinde Arrach

Arrach, 17.06.2008

R. Schmid

Schmid
1. Bürgermeister



